

# KIRCHLICHES AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE MAINZ



152. Jahrgang

Mainz, den 10. Mai 2010 – Sonderexemplar

Nr. 5

**Inhalt:** Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 05.03.2010. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10.12.2009. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA vom 14.04.2010. – Visitation und Firmspendung im Jahr 2011. – Ordnung für den Dienst als Kirchenmusiker im Bistum Mainz. – Ordnung der C-Prüfung für Kirchenmusiker im Bistum Mainz. – Organisten-Vergütung (OV) - pauschaliert. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Arbeitshilfe zum Bonifatiusstag. – Intensivkurs „Ökumene“ des Johann-Adam-Möhler-Instituts für Ökumenik. – Neuer Deutschherrenmeister gewählt. – Jubiläum und internationales Priestertreffen in Schönstatt.

### Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

#### 62. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA vom 14.04.2010

Die Arbeitsvertragsordnung Bistum Mainz (AVO Bistum Mainz) vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.) in der Fassung vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 24, S. 3 f.) in der Fassung vom 22.12.2009 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2010, Nr. 1, Ziff. 5, S. 9 f.) in der Fassung vom 10.3.2010 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2010, Nr. 3, Ziff. 40, S. 37) wird um folgende Anlage 15 ergänzt:

#### Anlage 15 Vergütungsordnung für Organisten und Organistinnen \* im Bistum Mainz

\* In der Ordnung wird der Begriff des Organisten auch für Organistinnen verwendet.

#### Abschnitt 1

Die gemäß der Erläuterung zu § 12 TVöD maßgeblichen Regelungen enthält Abschnitt 2. Die Zahlungsansprüche des TVöD aus § 8 – Vergütung für Sonderformen der Arbeit, § 18 – Leistungsentgelt, § 20 – Jahressonderzahlung werden wegen der Tätigkeit des Organisten im liturgischen Dienst nach Maßgabe von Abschnitt 2, bei Teilzeitbeschäftigung bis zu 6 Organistendiensten wöchentlich, pauschal berechnet. Die Fälligkeit der Vergütung bei pauschaler Berechnung ergibt sich aus Abschnitt 2.

#### Abschnitt 2

#### Vergütungsordnung für Organisten und Organistinnen im Bistum Mainz

#### § 1 Entgeltgruppe

- (1) Entgeltgruppe 12:  
Organisten mit A-Prüfung in Katholischer Kirchenmusik an einer Staatlichen Hochschule für Musik oder einer gleichwertigen Ausbildungsstätte.
- (2) Entgeltgruppe 10
  1. Organisten mit B-Prüfung in Katholischer Kirchenmusik an einer staatlichen Hochschule für Musik, einer Kirchenmusikschule oder einer gleichwertigen Ausbildungsstätte.
  2. Schulmusiker (Sekundarstufe II, Künstlerische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien) mit Hauptfach Orgel, die eine durch das IfK abgenommene Ergänzungsprüfung gemäß § 11 a) der Ordnung der C-Prüfung für Kirchenmusiker im Bistum Mainz oder Anerkennung einer gleichwertigen Ausbildung durch das IfK nachweisen.
- (3) Entgeltgruppe 9  
Schulmusiker (Sekundarstufe II) mit Hauptfach Orgel ohne Ergänzungsprüfung nach § 11 a) der Ordnung der C-Prüfung für Kirchenmusiker im Bistum Mainz.
- (4) Entgeltgruppe 8
  1. Organisten mit C-Prüfung (komplett oder Teilbereich Orgel) in Katholischer Kirchenmusik an einer diözesanen oder gleichwertigen Ausbildungsstätte.
  2. Schulmusiker (Primarstufe/Sekundarstufe I) und andere staatlich geprüfte Berufsmusiker mit einem Abschluss im Fach Orgel, die eine durch das IfK abgenommene Ergänzungsprüfung gemäß § 11 a) der Ordnung der C-Prüfung für Kirchenmusiker

im Bistum Mainz oder Anerkennung einer gleichwertigen Ausbildung durch das IfK nachweisen.

(5) Entgeltgruppe 6

Schulmusiker (Primarstufe/Sekundarstufe I) oder andere staatl. geprüfte Berufsmusiker mit einem Abschluss im Fach Orgel ohne Ergänzungsprüfung nach § 11 a) der Ordnung der C-Prüfung für Kirchenmusiker im Bistum Mainz

(6) Entgeltgruppe 5

Organisten mit D-Prüfung oder gleichwertiger Ausbildung an einer diözesanen Ausbildungsstätte.

(7) Entgeltgruppe 2

Kirchenmusiker mit ausreichender Befähigung, aber ohne einen der oben genannten Abschlüsse.

§ 2 Pauschalierte Vergütung bei Teilzeittätigkeit

(1) Organisten, deren durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 6 Stunden nicht übersteigt, erhalten eine pauschalierte Vergütung auf der Grundlage der §§ 1 und 3.

(2) Für Organisten nach Absatz 1 wird die Arbeitszeit in Dienststeinheiten abgerechnet. Eine Diensteinheit entspricht 60 Minuten. Jede liturgische Feier (Meßfeier, Stundengebet, Wortgottesdienst, Andacht, Sakramentspendung) gilt ungeachtet ihrer zeitlichen Dauer als eine Diensteinheit. Vor- und Nachbereitung sind mit berücksichtigt.

(3) Die pauschalierte Vergütung wird wie das Tabellenentgelt monatlich für die erbrachten Dienste gezahlt. Übersteigen die tatsächlich erbrachten Dienste die arbeitsvertragliche Vereinbarung, sind sie durch Dienstgeber und Dienstnehmer zusätzlich schriftlich zu bestätigen. Bei dauerhaften Überschreitungen der vereinbarten Dienste soll der Arbeitsvertrag entsprechend angepasst werden.

(4) Die pauschalierte Vergütung wird abweichend von § 24 Absatz 1 Satz 1 TVöD am Ende des Folgemonats ausbezahlt. Für die Auszahlung ist der Abrechnungsstelle bis zum 10. eines jeden Folgemonats eine von Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterschriebene Auflistung aller geleisteten Dienste (vertraglich vereinbarte und zusätzlich angefallene Dienste) vorzulegen.

(5) Die pauschalierte Vergütung gilt als Tabellenentgelt für Urlaubsvergütung und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

§ 3 Pauschalierter Vergütungssatz

(1) Für eine Diensteinheit wird ein Vergütungssatz gezahlt. Der Vergütungssatz berechnet sich nach dem Stundensatz eines vergleichbaren Vollbeschäftigten nach Maßgabe der Entgeltgruppe des § 1. Der Vergütungssatz nach Satz 2 wird erhöht um

- 25 % wegen der im Organistendienst berücksichtigten Vor- bzw. Nachbereitung
- 25 % wegen der Lage der Arbeitszeit.

Die sich aus Satz 3 ergebende Summe erhöht sich um die anteilig zustehende Jahressonderzahlung und die Zahlung aus dem Leistungsentgelt.

(2) Damit sind etwaige Zahlungsansprüche aus den §§ 8, 18 und 20 TVöD Vka und wegen Vor- und Nachbereitung pauschal abgegolten. Weitere Zahlungsansprüche bestehen nicht.

Protokollnotiz zu § 3 Absatz 1:

Die aktuellen Vergütungssätze werden durch das Bischöfliche Ordinariat im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 4 Übernahme

Der Beginn der Stufenlaufzeit wird frühestens auf den 01.07.2007 festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Regelung tritt zum 01.10.2010 in Kraft.

Mainz, den 20. April 2010



Karl Kardinal Lehmann  
Bischof von Mainz